

Umsetzung KU Spezialisierung (M-SPEZ)

Im Zuge der Anmeldung des Masterarbeitsthemas werden Studierende automatisch vom SSC im KU "Spezialisierung" angemeldet, sowie die Betreuer*innen als Lehrende mit dem entsprechenden Lehranteil von 0.5 SWS/Masterarbeit eingetragen. Hierfür gelten folgende Fristen: Anmeldungen zwischen 01. Jänner und 30. Juni werden dem Sommersemester zugerechnet, Anmeldungen zwischen 01. Juli und 31. Dezember dem Wintersemester. Die Berechtigung zur Betreuung ist über die Satzung geregelt und kann auf der nächsten Seite nachgelesen werden. Unter diesem Link sind auch die Kriterien für eine Mitbetreuung ersichtlich. Bei ordnungsgemäßer Meldung der Mitbetreuung gemeinsam mit der Anmeldung des Masterarbeitsthemas kann der Lehranteil für die Spezialisierung auch dem/der Mitbetreuer*in eingetragen werden.

Das Modul M-SPEZ dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll mit den notwendigen Methoden und Geräten vertraut machen. Diese Lehrveranstaltung umfasst 10 ECTS und die Teilnahme wird mit „+“ (mit Erfolg teilgenommen) im Prüfungspass erfasst. Eine eigene Prüfung ist dafür nicht vorgesehen. Ebenso ist die Absolvierung nicht an die Fertigstellung der Masterarbeit gebunden. Die Beurteilung der/des Studierenden ist vom Betreuer/von der Betreuerin spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung der Masterarbeit im SSC erfolgte, einzutragen. Dabei sind folgende Beurteilungsfristen einzuhalten: 30.04. für das Wintersemester und 30.09. für das Sommersemester.

Personengruppe	Master- und Diplomarbeiten (§ 14 Satzungsteil Studienrecht)		Dissertationen (§ 15 Satzungsteil Studienrecht)	
	Betreuung	Unterstützung bei der Betreuung (Mitbetreuung)	Betreuung	Unterstützung bei der Betreuung (Mitbetreuung)
UniversitätsprofessorInnen	Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 14 Abs. 2)		Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 15 Abs. 2)	
Habilitierte MitarbeiterInnen (z. B. Ao. Univ.-Prof. oder z. B. befristete post-doc-AssistentInnen mit Habilitation)	Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 14 Abs. 2)		Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 15 Abs. 2)	
assoziierte ProfessorInnen (= Tenure Track mit erfüllter Qualifizierungsvereinbarung)	Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 14 Abs. 2)		Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 15 Abs. 2)	
AssistenzprofessorInnen Tenure Track (mit abgeschlossener, aber noch nicht erfüllter Qualifizierungsvereinbarung)	Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 14 Abs. 2)		Selbstständig betreuungsberechtigt (§ 15 Abs. 2)	
MitarbeiterInnen mit Doktorat (einschließlich beamtete AssistenzprofessorInnen und einschließlich MitarbeiterInnen auf Tenure-Track-Stelle vor Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung)	Nur im Einzelfall mit Genehmigung Studienpräses nach Anhörung der o. g. Betreuungsberechtigten, falls keine/r der o. g. Betreuungsberechtigten zur Betreuung dieses Vorhabens zur Verfügung steht (§ 14 Abs. 5) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 (siehe rechts)	Bloße Mitbetreuung, falls BetreuerIn vorschlägt und VizedekanIn Lehre zustimmt (§ 14 Abs. 4)	Nur jene Dissertationen, die aus selbst eingeworbenen „Exzellenz-Gruppenaufbau-Drittmitteln“ finanziert werden (ERC Grant, START-Preis, Wittgenstein-Preis, WWTF-VRG), nach Überprüfung Studienpräses (§ 15 Abs. 4)	Bloße Mitbetreuung, falls BetreuerIn vorschlägt und VizedekanIn Lehre zustimmt, sofern Drittmittel für die Anstellung des/der Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung internationaler Begutachtung vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin selbst eingeworben wurden (FWF, EU) (§ 15 Abs. 11)